

ein viel größerer ist, ist in vielen Häusern Schmalhans Küchenmeister geworden, und mit Sorgen sieht die Hausfrau jedem neuen Tag entgegen.

Da ist es denn sehr zu begrüßen, daß von Seiten der Kriegsfürsorge, der Gesellschaft für Wohlfahrtsarbeiten und ähnlicher Organisationen Einrichtungen geschaffen wurden, durch die den Kassen die Ernährung erleichtert werden soll.

Schon am 12. Oktober 1914 wurde in Bornheim im Bezirk 7 der Kriegsfürsorge, Abteilung Familienhilfe, die erste Kriegsküche eröffnet. Hier folgte zwei Monate später die zweite in der Altstadt. Heute bestehen acht Küchen, in denen täglich insgesamt 2212 Personen versorgt werden.

Die Einrichtung war zunächst nur für die Familien der Kriegsteilnehmer in der Weise gedacht, daß das gekochte Essen von den Müttern nach Hause geholt werden sollte. Die Umstände brachten es indessen mit sich, daß die Berechtigung zum Essenbezug auch auf andere, Arbeiter und Arbeiterinnen, Arbeitslose usw., ausgedehnt wurde, die zu einem etwas erhöhten Preis das Essen an Ort und Stelle verzehren.

In manchen Küchen überwiegen diese Art Bezücker sogar, und im ganzen steht es so, daß über die Hälfte (1184) Kriegsteilnehmer sind und nur knapp 5 Prozent der unterstützten Kriegsteilnehmerfamilien vom Recht Gebrauch machen, für 20 Pfennig pro Kopf und Wochentag ein gut zubereitetes, nahrhaftes und auskömmliches Essen zu beziehen. Die stoffliche Zusammensetzung des Dargabotenen ist von ärztlicher Seite geprüft und als ausreichend bezeichnet worden. Die Schmalhansigkeit des Essens wird demerz kontrolliert. Es besteht aus Suppe (meistens gebundene Suppen), die täglich gereicht wird, Gemüse und Kartoffeln oder Weizenreis und Obst oder Fisch oder Fleisch mit Tunk und Kartoffeln; Fleisch gibt es zweimal dreimal in der Woche.

Und trotzdem nur 5 Prozent Kriegsteilnehmerfamilien! Wir wollen den mangelhaften Leistungen dieser eigentlichen Erscheinung hier nicht länger nachgehen und uns mit dem Hinweis begnügen, daß es heute so steht, daß alle die Kriegsteilnehmer, die aus mangelhaften Gründen darauf verzichten, sich dieser Einrichtung zu bedienen, sich eines großen Unrechts gegen ihre Kinder schuldig machen. Für 20 Pfennig kann man sich heute im Privatwohlstand kein noch Menge und Beschaffenheit ausreichendes Mittagessen beschaffen; und wenn kürzlich in der „Volksstimme“ (8. Februar d. J., Beilage) von einer bedauernden Mutter erzählt wurde, die sich müde gelaufen hat, um Arbeit zu finden, und dann mit ihren Kindern sich mit einem Hering und Pellkartoffeln begnügen muß, so ist zu fragen: warum bedient diese Mutter sich nicht der gebotenen Gelegenheit, für 20 Pfennig (die Kinder sind noch klein) für sich und ihre drei Kinder ein kräftiges und ausreichendes Mittagessen zu erlangen, dessen Herstellungspreis sich auf mindestens 1.10 Mark beläuft? (Sehr einfach! In dem betreffenden Ort ist keine Kriegsküche, Neb. d. A.). Der Hering und die Kartoffeln stellen sich auch auf mindestens 40 Pfennig, und da ist noch kein Pfennig für das Kochen und keine für Kaffee oder Milch gerechnet.

Wenn unsere Kriegsteilnehmer sich nur einmal klar machen wollten, daß es solche Sparmaßnahmen ist, sich für 40 Pfennig von Pellkartoffeln und Hering (ein Hering für vier Personen!) zu ernähren, wenn man für 60 Pfennig ein Essen haben kann, das nicht nur satt macht, sondern ernährt und überdies noch gut schmeckt, dann würden sie in weit größerem Umfang, als dies heute geschieht, von dieser Gelegenheit zum Essenbezug Gebrauch machen.

Auch der Einwand, daß man Kartoffeln eingetaut und auch etwas Gemüse im Keller habe, ist darum nicht haltbar, weil man diese Vorräte, besonders angesichts der knappen Brotorten, sehr wohl zu den Abendmahlzeiten verwerten kann. Ist man mittags gut und kräftig gegessen, dann tut's am Abend eine Schüssel voll Kartoffeln mit etwas Marmelade und einer Tasse Kaffee aus.

Wollten diese Eltern dazu beitragen, den Kriegsteilnehmern die Augen dafür zu öffnen, was ihr mütterliches Wohl, aber in dieser harten Zeit auch ihre Schuldigkeit ist.

Rhein-Mainischer Verein für Bevölkerungspolitik.

Der Rhein-Mainische Verein für Bevölkerungspolitik hielt Samstag nachmittags hier seine zweite Versammlung ab, die namentlich aus Frankfurt und aus dem Großherzogtum Hessen auf besucht war. In einem einleitenden Vortrag erläuterte Prof. Cpiß, der Direktor der Gießener Universitätsfrauenklinik, nochmals die Ursachen, die zur Gründung des Vereins geführt haben, und entwarf in großen Zügen den Organisationsplan des Vereins. Erstrebenswerte Ziele sind u. a. weitere Verbreiterung der Säuglingsfürsorge, Kampf gegen die Verwahrlosung der Jugend, Verbesserung der Vorbildung der Frauen für den Mutterberuf, Erleichterung der Beschäftigung, Bekämpfung des Handels mit Wirteln zur Verhütung der Empfängnis, Förderung der inneren Kolonisation und der Wohnungsfrage. Um diese Ziele zu erreichen, ist es notwendig, daß sich der Verein für Bevölkerungspolitik mit den Vereinen für Säuglingsfürsorge in Verbindung setzt, eine Art Zentralverwaltung für Verwahrloste, die aus dem Felde zurückkehren, einrichtet und Geistliche, Lehrer und Ärzte zur Mitarbeit gewinnt.

Es wurde sodann die Beratung der Satzungen vorgenommen. Der Mitgliedsbeitrag für Vereinigungen wurde auf mindestens 20 Mark, für Einzelmisglieder auf mindestens 5 Mark, für solche, die auf regelmäßigen Bezug der Vereinsliteratur verzichten, auf mindestens 2 Mark festgesetzt.

Als Vorsitzender wurde Prof. Cpiß (Gießen) gewählt, als stellvertretender Vorsitzender Minister a. D. Braun (Darmstadt), als Schriftführer Sandikus Dr. Döder.

Einstellung des Butterverkaufs in Markthalle IV. Die Einfuhr der fetter in Markthalle IV verkauften bayerischen Butter ist fortgesetzt, da Bayern seinen Ueberfluß an Butter auf Grund der Bundesratsverordnung vom 8. Dezember 1915 hinfort der Zentral-Einkaufsgesellschaft zu überlassen hat. Der Butterverkauf in Markthalle IV muß deshalb von morgen, Dienstag den 22. Februar, ab eingestellt werden.

Regelung des Butterverkaufs in Groß-Berlin. Wie die Blätter melden, haben die Groß-Berliner Gemeinden die Regelung des Butterverkaufs im Kleinhandel gemeinsam in die Hand genommen. Dieser wird vom 21. Februar ab in folgender Weise geschehen: Butter kann nur auf Grund der Protokollen bezogen werden. Jeder Inhaber einer Protokarte wird wöchentlich nicht mehr als ein Viertelpfund Butter erhalten. Mehr als ein Pfund Butter darf in einem Geschäft an eine Person nicht abgegeben werden, auch wenn mehr als vier Protokarten vorgelegt werden. Die Protokarten sind von dem Geschäftsinhaber mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Der Butterbezug von außerhalb wird durch die Regelung nicht berührt. Die Bestimmungen gelten nicht für Krankenhäuser und ähnliche Anstalten. Gast- und Speisewirtschaften können sich die Butter im Großhandel und von außerhalb beschaffen.

Schwallen im Main. Seit Freitag führt der Main so gewaltige Wassermengen zu Tal, wie man sie seit einigen Jahren nicht beobachtet hat. Und von allen Seiten, besonders den Gebirgen, wird ein weiteres Anschwellen aller Mainzuflüsse gemeldet. Hier in Frankfurt merkt man zwar wenig von der Wassernot, wie sie z. B. die Bewohner des Riddo- oder Anstingstales am Leibe verspüren. Aber trotzdem konnte man sich gestern ein Bild von der Wucht der Wassergewalten machen, wenn man den dahinschießenden Strom in der Stadt selbst beobachtete. An der Baustelle der neuen Brücke regiert das Chaos. Des Stromes Gewalt hat die Spundwände spielend eingedrückt, die dicken Balkenlager glatt eingeknickt, mit den

Wagnern spielt sie Kanaball. Die Insel ragt nur noch ein wenig aus dem Wasser empor, an den Brückenstützen gurgelt der Strom immer höher, bis auch sie verschwunden sind. Monatelange Arbeit an dem Neubau war wieder vergebens, Tausende von Mark sind verloren. Am Freitag sollte gestern nachmittag der Strom bereits auf die Straße. Die Sachverständigen Uferseite wird schon meterweit vom Wasser überflutet; gierig umdrängen die Wellen die am Kai aufgestellten Vorräte. Viele Hände sind trotz der sonntäglichen Ruhe mit dem Bäumen der gefährdeten Waren beschäftigt. Das meiste Interesse werden die Vorgänge am linken Ufer unterhalb der Untermainbrücke. Hier ist ein großer Kohlenkahn gesunken. Nur die Masten ragen noch aus dem Wasser auf. Und doch schöpft ein neben dem Kahn verankerter Vaggon die Kohlen aus den Tiefen des Schiffes und entleert sie in einen anderen Kahn. Nach Deutung soll das Boot gehoben werden. Kohlenreiche große Röhre, die das Schwallen als günstige Gelegenheit zu einer lobenden Verabfahrt benutzen wollten, haben aber im Hinblick auf die gewaltigen Wasserfluten an den Kais Anker geworfen und warten besseres Wasser ab. Die Fahrt durch die Stromschnellen der Alten Brücke ist doch eine zu riskante Geschichte. Unterhalb der Wilhelmbrücke dehnt sich der Strom zu fast seecariger Breite aus. Bei Niederrad ist er weithin ausgeföhrt, bis hinab nach Schwanheim eine einzelne blinkende wild dahinschießende Wasserflut, die immer mehr an Ausdehnung gewinnt und heute mittags ihren Hochstand erreicht haben dürfte. Das archaische, in dieser Ausdehnung ungewohnte Schauspiel lockte gestern den ganzen Tag über ungezählte Scharen von Zuschauern an, die zugleich das herrliche Winterwetter zu einem genussreichen Spaziergange benutzten.

Wenn man den Husten hat. In einer kühlen Dezembernacht erdröhnte die Längsstraße unter einem Mordschloß. Es rührte aber nicht von Bomben und Granaten her, sondern von einem Schuhmachermeister, der den Husten hatte. Der Meister kam vom Kesselwein, und seine Lungen arbeiteten unter gewaltigem Geräusch die Wirtshausluft heraus. Bald blinkten blanke Knöpfe, und der Meister hörte die Mahnung, etwas weniger Spektakel beim Husten zu machen. Da kam der Schuhmann aber schlecht an. Der Meister ist sonst ein ganz braver und willig steuerzahrender Staatsbürger, aber wenn ihn so in angebrochener Radmittennacht das Auge des Gefehes anblinzelt, dann wird er wild. So auch jetzt, und ein Sogel von Schimpfworten prasselte auf den Mann der Ordnung hernieder. Die Folge war eine Anklage wegen Verleumdung des Schuhmanns und wegen ruhestörenden Lärmes, begangen durch lautes Husten. Am Schöffengericht warnte der Verteidiger davor, Husten als ruhestörenden Lärm zu betrachten, es würde zu weitgehenden Konsequenzen führen. Das Gericht tat es denn auch nicht, dafür aber erklärte es ruhestörenden Lärm in dem Stadt, den der Meister nachher in seiner Wohnung bei offenem Fenster mit seiner Frau und mit seinem Sohne gehabt hatte, und verurteilte ihn daherhalb zu zehn Mark und wegen Verleumdung des Schuhmanns zu dreißig Mark Geldstrafe.

Wann der Hausherr fliegen darf. Noch im Winde flatterte an einem Hause in Neu-Eichersheim die Fahne. Alles schaute. Sie? Rix Sie, nur eine ganz kleine Vergebenheit: ein nicht genehmter Mieter tat dem Hausherrn den Gefallen, auszugehen, und aus Freude hatte der Hausherr die Fahne heraufgehakt. Der Mieter aber ergrimmte sich, und in seinem Herzen begann der Klageprozess zu toben. jener furchtbarste aller „Erreger“. Also setzte er sich hin und ärmerte eine Privatklage wegen Verleumdung durch Geruchstücken der Fahne. Aber er hatte kein Glück damit. Amtsgericht sowohl wie Landgericht lehnten die Eröffnung des Hauptverfahrens ab, weil der Hausherr zwar eine Bosheit, nicht aber eine Verleumdung verbrochen habe.

„Ein absterbender Mann.“ Zu dem unter dieser Spitzmarke in der Freitagssammlung erschienenen Artikel wird uns noch ergänzend geschrieben: Die Annahme, daß Herr Gerhard Heil noch in der Carolusdruckerei beschäftigt ist, ist nicht richtig. Der Herr ist schon längst mit seinen Anteilen in Höhe von 80.000 Mark aus der katholischen Firma ausgetreten und hat in Offenbach eine Druckerei angefangen. Herr, der das „Frankfurter Volksblatt“ (jetzt „Volkszeitung“) gegründet und mit ihm aufgewachsen ist, sollte im Geschäft eine bestimmte abgegrenzte Tätigkeit übernehmen. Das hat er als ehemaliger Kleinrentner der Firma abgelehnt und der Carolusdruckerei den Rücken gekehrt. Wenn er jetzt bei den Kleinrentnern der Lebensmittelbranche gelandet und dort Vorstandsmitglied geworden ist, so hatte er dafür recht gute Gründe; die Tätigkeit dort verschafft ihm Druckaufträge. Lediglich wäre um ein Haar auch der Direktor der Carolusdruckerei vor einigen Wochen gepurzelt. Der Verwaltungsrat der G. m. b. H. hatte hinter seinem Rücken eine Personalreorganisation geplant; das führte zu einer Resolution im Hause am Riechstrassenberg, die Sache ist dann aber doch wieder eingeregelt worden. Der Direktor blieb.

Herr Gerhard Heil schreibt uns zu dem betr. Artikel: Er ist nicht Gründer der Konsumgenossenschaft. Die Konsumgenossenschaft wurde von Leuten gegründet, die sich dem bestehenden Konsumverein nicht anschließen wollten. Als Vorsitzender verschiedener Vereine habe ich das Ansehen, die betr. Vereine sollten ihre Mitglieder auffordern, der Konsumgenossenschaft beizutreten, abgelehnt.

Ungeheuerliche Kündigung. In einer Streitsache eines Handlungsbefehlenden gegen eine hiesige Firma auf Zahlung einer Entschädigung von 510 Mark wegen kündigungsfreier Entlassung erließ das Kaufmannsgericht eine Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung, in der das Gericht einen gegenseitigen Standpunkt einnimmt, wie eine Reihe anderer und Kommentatoren. Der Kläger begründete nach dem „Rf. Nach.“ seine Forderung damit, daß ihm am 30. November seine Stellung zum 31. Dezember aufgekündigt sei. Diese Kündigung erkenne er nicht an, da er die gesetzliche Kündigung von sechs Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres zu beanspruchen habe. Die Beklagte wendete ein, daß sie mit dem Kläger am 15. August v. J. brieflich eine vierwöchentliche Kündigungsfrist vereinbart habe. Sie habe dabei ausdrücklich bemerkt, daß das Vertragsverhältnis vom 1. Oktober ab für beide Teile vom ersten auf den letzten eines jeden Monats gekündigt werden könne. Das Gericht sprach dem Kläger die eingeklagte Forderung zu, mit der Begründung, daß man im Zweifel sein könne, ob diese „vierwöchentliche“ Kündigungsfrist nach dem Sprachgebrauch als eine nach dem § 67 des H.-G.-B. zulässige Kündigungsfrist von einem Monat zu verstehen sei, wenn die Beklagte in dem Brief vom 15. August zur Erläuterung der „vierwöchentlichen“ Kündigungsfrist nicht den ausdrücklichen Zusatz gemacht hätte: „d. h. das Vertragsverhältnis kann beiderseitig vom ersten auf den letzten eines jeden Monats von da gekündigt werden“. Hierdurch hat die Beklagte klar zum Ausdruck gebracht, wie sie die ausbedungene vierwöchentliche Kündigungsfrist verstanden haben muß. Da nach § 67 des H.-G.-B. die Frist nicht weniger als einen Monat betragen darf, und eine Vereinbarung, die dieser Vorschrift zuwiderläuft, nichtig ist, so ist die Kündigungsfrist beiderseitig gekündigt, unzulässig. Nach § 187 des H.-G.-B. kann bei der Verabredung einer vierwöchentlichen Kündigungsfrist nur am letzten Tage des vorhergehenden Monats erfolgen. Eine Kündigungsfrist vom ersten auf den letzten eines jeden Monats würde aber nur eine 29-tägige Frist bedeuten und daher den Bestimmungen des § 67 Abs. 1 des H.-G.-B. nicht entsprechen. Ist die getroffene

Abrede hinsichtlich der Kündigungsfrist aber ungeschicklich, so tritt an deren Stelle die gesetzliche Bestimmung des § 68 des H.-G.-B., nach der das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien nur zum Schlusse eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden kann. — Andere Gerichte haben bisher die Ansicht vertreten, daß bei dem Vereinbaren einer ungeheuerlichen Kündigungsfrist die nach zulässiger Kündigungsfrist von einem Monat zu treten habe.

Briefkasten der Redaktion.

Konstanzer S. Die Frage haben wir schon mehrere Male beantwortet. Wenn Sie in eigenen (geschäftlichen) Angelegenheiten nach Hause fahren, braucht keine Freifahrt gewährt zu werden; bei sonstigem Urlaub ist freie Fahrt üblich.

S 115 H.-G.-B. Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Versicherungs- und anderen öffentlichen Behörden, sowie der Organe der Versicherungsträger zu entsprechen, insbesondere vollstreckbare Entscheidungen zu vollstrecken. § 608. Tritt in den Verhältnissen, die für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine neue Feststellung getroffen werden.

S. S. 95. Ihre Angelegenheit müssen Sie — ehe es zu spät ist — der Kriegsberatungsstelle, Braubachstraße 54, vortragen.

Telegramme.

Englischer Bericht.

London, 21. Febr. (B. V. Nichtamtlich.) Amtlicher Bericht. In der letzten Nacht unternahm der Feind nach heftiger Artillerievorbereitung einen Angriff gegen unsere Schützengräben westlich von Serri, der vollkommen fehlschlief. Südöstlich von Boesinghe hemmte sich der Feind eines unbedeutenden vorgeschobenen Postens. Unsere Flugzeuge unternahmen eine erfolgreiche nächtliche Streife gegen den Flugplatz von Cambrai. Nachdem sie Bomben abgeworfen hatten, die innerhalb der Schuppen explodierten, kehrten die Flugzeuge wohlbehalten zurück.

Wiesbadener Theater.

Residenz-Theater.

Montag, 21. Febr., 7 Uhr: „Jedem das Seine“.
Dienstag, 22. Febr., 7 Uhr: „Die seltsame Ermordung“.
Mittwoch, 23. Febr., 7 Uhr: „Königliche Komödie der Worte“.
Donnerstag, 24. Febr., 7 Uhr: „Die große Waise“.
Freitag, 25. Febr., 8 Uhr (Vollvorstellung): „Gottschalks Leben“.
Samstag, 26. Febr., 7 Uhr (Neubau): „Der Gatte des Fräuleins“.
Sonntag, 27. Febr., 4 1/2 Uhr: „Die seltsame Ermordung“. Halbe Preise.
7 Uhr: „Der Gatte des Fräuleins“.

Königliches Theater.

Montag, 21. Febr.: „Apollonia auf Tauris“. Abonn. D.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 7. Februar d. J. ist am Donnerstag den 24. Februar eine Aufnahme der Kartoffeln vorzunehmen. Die Aufnahme erfolgt zu dem Zwecke, genau feststellen zu können, wie groß der Bedarf an Spisefertigkartoffeln bis zur neuen Ernte für die Stadt Wiesbaden ist.

Für die Bestandsaufnahme werden vom 21. bis 23. Februar Fragebogen den einzelnen Haushaltungen zugestellt und die ausgefüllten Formulare in der Zeit vom 25. bis 28. Februar wieder eingesammelt. Wer keinen Fragebogen zugestellt erhalten hat, ist verpflichtet, einen solchen auf dem Brotverteilungsamt, Friedrichstraße 35, abzuholen. Bis zum 29. Februar nicht abgeholte bezug nicht abgelieferte Fragebogen sind bis spätestens 2. März bei dem Brotverteilungsamt, Friedrichstraße 35, abzugeben.

Es wird dringend ersucht, die Angaben genau zu machen, und es wird darauf hingewiesen, daß Vorräte nicht beschlagnahmt bezug zur anderweitigen Verteilung von den Haushaltungen abgeholt werden.

Strafbestimmung: Wer die Angabe verteuert, unvollständig oder veripäht macht, oder den Fragebogen nicht abliefern, wird auf Grund des § 10 der obgenannten Bundesratsverordnung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geld bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Wiesbaden, den 20. Februar 1916.

Der Magistrat.

Deutscher Bauarbeiter-Verband

Zweigverein Wiesbaden.

Mittwoch den 23. Februar 1916, abends um 6 Uhr, gleich nach Freitagsabend, im Gewerkschaftshaus in Wiesbaden, Wellritzstraße 49:

Allgem. Mitgliederversammlung.

Tages-Ordnung:

1. Stellungnahme zu den Tarifvertrags-Verhandlungen im Bau-gewerbe in Berlin am 11. u. 12. Februar 1916. Ref.: Kol. Otto Daele.
2. Auffassung von Lohnforderungen.
3. Wahl von drei Delegierten zum Bezirkstag in Frankfurt a. M. am 27. Februar 1916.

Zu dieser Versammlung laden wir hierdurch alle Mitglieder des Zweigvereins ein und erwarten in Anbetracht der wichtigen Tagesordnung vollständiges Erscheinen. Kein Kollege darf fehlen!

Der Zweigvereinsvorstand.

Gewerkschaftshaus Wiesbaden

Wellritzstr. 49. (Zentralherberge) Wellritzstr. 49.

Billige Speisen und Getränke.

Kegelbahn und angenehme Aufenthaltsräume. Hält sich allen Freunden sowie auswärtigen Gewerkschaften und Vereinen bei Ausflügen bestens empfohlen.

01878

Künstliche Gebisse

auch Teile, kaufe zu höchsten Preisen bis 20 Mk., nur Dienstag, 22. Februar, v. 9-11.30 Uhr, im Hotel Elmhorn, Zimmer Nr. 6. L.

Kaufe auch: W1115

Platina.

Die Internationalität und der Krieg.

Von Karl Lauts.

Sonderdruck aus der „Neuen Zeit“ mit einem Vorwort.

Preis 20 Pfennig.

Buchhandlung Volksstimme